OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604709/3/Py/MaBe

Datum:
Linz, 20. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des K.Z., X, S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 2. August 2021 GZ: BHKI/921090011330/21, betreffend Zurückweisung eines Rechtsmittels wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Juni 2021, GZ: BHKI/921090011330/21, mit der über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretung nach § 9 Abs. 6 StVO und § 9 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 160 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 3 Tagen und 1 Stunde verhängt wurde, wurde am 15. Juli 2021 (Beginn der Abholfrist) hinterlegt.

Von 14. Juli 2021 bis 18. Juli 2021 war der Bf aufgrund eines Betriebsurlaubs von der Abgabestelle abwesend. Die Benachrichtigung über ein hinterlegtes Dokument konnte der Bf erst am 19. Juli 2021 lesen, am 30. Juli 2021 behob er die bei der Postgeschäftsstelle P. hinterlegte Strafverfügung.

Der am 30. Juli 2021 per Mail erhobene Einspruch gegen diese Strafverfügung langte am selben Tag bei der belangten Behörde ein.

Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 2. August 2021 wurde der Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 18. August 2021 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Mit Schreiben vom 30. August 2021 (eingelangt am 30. August 2021) legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

In der Beschwerde legte der Bf als Beweismittel einen Screenshot von der Website seines Betriebs vor, auf dem die Verlautbarung eines Betriebsurlaubs ersichtlich ist.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Einsicht in die vom Bf vorgelegten Beweismittel.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststand, eine mündliche Verhandlung vom Bf nicht beantragt wurde und auch keine komplexen Rechtsfragen zu lösen waren.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) regelt, dass das Dokument im Fall der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist von der Hinterlegung der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

2. Dem Bf wurde die Strafverfügung der belangten Behörde am 15. Juli 2021 durch Hinterlegung zugestellt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich der Bf in der Zeit vom 14. bis 18. Juli 2021 nicht an der Abgabestelle aufgehalten hat, da nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die durch den dritten Satz des § 17 Abs. 3 ZustG normierte Zustellwirkung der Hinterlegung nicht durch Abwesenheit von der Abgabestelle schlechthin, sondern nur durch eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle ausgeschlossen wird, die bewirkt, dass der Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (vgl. VwGH 25.04.2014, Zl. 2012/10/0060). Im Erkenntnis vom 18. März 2004, Zl. 2001/03/0284, führt der Verwaltungsgerichtshof etwa aus, dass darauf abzustellen ist, ob der Partei nach den Verhältnissen des Einzelfalls noch ein angemessener Zeitraum für die Einbringung des Rechtsmittels verblieb.

Nach der Judikatur des VwGH (vgl. etwa jüngst VwGH 15.06.2021, Ra 2021/02/0091) ist „rechtzeitig“ im Sinne des § 17 Abs. 3 vierter Satz ZustG dahingehend zu verstehen, dass dem Empfänger noch jener Zeitraum für

ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, der auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Wenn daher der Empfänger durch den Zustellvorgang nicht erst später die Möglichkeit erlangt hat, in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, so muss die Zustellung durch Hinterlegung als ordnungsgemäß angesehen werden.

So wurde etwa eine unzulässige Verkürzung der Rechtsmittelfrist bei einer Rückkehr vier Tage nach Beginn der Abholfrist verneint, insbesondere wenn zwischen dem Hinterlegungszeitpunkt und der Rückkehr ein Wochenende liegt. „Rechtzeitig“ war auch eine Rückkehr zur Abgabestelle zu einem solchen Zeitpunkt, dass noch 10 Tage zur Ausführung eines Rechtsmittels bei einer zweiwöchigen Rechtsmittelfrist zur Verfügung standen (vgl. nochmals VwGH 15.06.2021, Ra 2021/02/0091 mwN).

Für das gegenständliche Verfahren ist festzuhalten, dass der Bf bei der Rückkehr aus dem Betriebsurlaub am 19. Juli 2021 - und somit bereits am vierten des auf die Hinterlegung des Bescheides folgenden Tages - vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt hat. Er fand somit am 19. Juli 2021 die Verständigung von der Hinterlegung vom 15. Juli 2021 zuhause vor. Die für die Hinterlegung zuständige Postgeschäftsstelle P. hat, wie auch aus der Hinterlegungsanzeige hervorgeht, an dem Tag seiner Rückkehr, einem Montag, in der Zeit von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr geöffnet. Es war dem Bf daher - auch unter Berücksichtigung einer an diesem Tag bestehenden beruflichen Verpflichtung - möglich, das Schriftstück bereits ab 19. Juli 2021 zu beheben. Damit stand ihm bis zum Ablauf der Einspruchsfrist mit 29. Juli 2021 noch ausreichend Zeit zur Verfügung um einen Einspruch gegen die Strafverfügung einzubringen. Der Umstand, dass der Bf sein Rechtsmittel erst verspätet, am 30. Juli 2021, abgeholt und eingebracht hat, fällt ihm selbst zur Last, mag er auch rechtsirrig davon ausgegangen sein, dass die Zustellung erst durch seine Rückkehr an die Abgabestelle am 19. Juli 2021 bewirkt worden sei.

Der angefochtene Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde erging daher zurecht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die

gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH schließt der Begriff der „Verwaltungsstrafsache“ im Sinne des § 25a Abs. 4 VwGG auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen, die in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehen, ein, weshalb auch die vorliegende Abweisung der Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid davon erfasst ist (VwGH 10.10.2014, Ra 2014/02/0093; zuletzt VwGH 21.02.2020, Ra 2020/03/0022).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny